

### **TOP 3.a      Anbindung eines LWL-Kabels „Rotthäuser Weg 185“**

Am südlichen Ende des Rotthäuser Weg und nördlich des Friedhofs Gerresheim wird eine vorhandene Telekommunikationsanlage von der Telefonica betrieben. Im Zuge der Anbindung des östlichen Stadtgebietes von Gerresheim ans Glasfasernetz ist es geplant, ein Lichtwellenleiter-Kabel (LWL-Kabel) zu verlegen. Dies soll von der Station durch eine HDD-Bohrspülung im Wald an die Straße „Steinweg“ angebunden werden.

Die Telekommunikationsanlage steht im baulichen Außenbereich und im Landschaftsschutzgebiet. Mittels Bohrspülung soll das Kabel auf einer Länge von ca. 600m verlegt werden. Dazu ist eine Zwischengrube mit einer Größe von 3x2x2m (LxBxT) erforderlich. Diese liegt im Wald in einem Bereich des vorhandenen Waldweges und der benachbarten gehölzfreien Flächen. Bäume werden durch das Vorhaben nicht entfernt. Als Baustellenerschließung werden die vorhandenen Waldwege und die Zufahrten zur Telekommunikationsanlage genutzt. Das Baugerät und die Baumaterialien werden auf dem Gelände der Anlage abgestellt oder gelagert. Daher ist keine Baustelleneinrichtungsfläche notwendig.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) mit den folgenden Nebenbestimmungen eine Befreiung zu erteilen.

- Keine Beeinträchtigung von Bäumen. Die Arbeiten sind nur in gehölzfreien Bereichen.
- Die Baustelle ist über vorhandene Wege zu organisieren.

Gemäß § 70 Abs. 2 LNatSchG NRW wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



### **TOP 3.b      Leitungsverlegung am „Kettelbecksweg“**

Zur Erschließung eines Wohnhauses durch einen Abwasserkanal am Kettelbecksweg wird ein Leitungsbau notwendig. Dieser soll so organisiert werden, dass kein Baum gefällt werden muss. Dafür wird in den betreffenden Stellen in der Einmündung von der Straße „Am Bauenhause“ zum „Kettelbecksweg“ ein Bohrspülverfahren angewandt. Der Abschnitt „Am Bauenhause“ wird in offener Bauweise mit einem Graben im seitlichen Straßenbankett zwischen Fahrbahn und landwirtschaftlicher Fläche gebaut. Der Anschluss der Leitung erfolgt im Bereich des Hauses „Am Bauenhause“ Nr. 43.

Mit dem Abwasserkanal werden auch die Stromkabel erneuert.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) mit den folgenden Nebenbestimmungen eine Befreiung zu erteilen.

- Keine Beeinträchtigung von Bäumen. An der betreffenden Stelle an der Einmündung zum „Kettelbecksweg“ ist die Leitung mittels Bohrspülung zu verlegen.
- Die Bäume sind durch fachgerechten Baumschutz zu sichern.

Gemäß § 70 Abs. 2 LNatSchG NRW wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



### **TOP 3.c      Errichtung eines unterirdischen Sprinklertanks am Gut zum Hofe, Ratinger Landstraße 86**

Mit der im August 2018 von der Bauaufsicht genehmigten Bau- und Nutzungsänderung der ehemaligen Hofstelle „Gut zum Hofe“ in eine Wohnnutzung wurde zugleich auch die Herstellung einer Tiefgarage unter dem Innenhof der Hofstelle genehmigt. Die Änderung der Hofstelle in Wohnnutzungen sowie auch die Tiefgarage wurden zwischenzeitlich errichtet. Die erteilte Bau-/Nutzungsänderung enthielt als Nebenbestimmung die Herstellung einer Sprinkleranlage für die Tiefgarage. Für die Löschwasserversorgung dieser Tiefgarage reichen die vorhandenen Wasserleitungen jedoch nicht aus, sodass es – nach Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle – zwingend notwendig wird, die Löschwasserversorgung durch die Errichtung eines externen Wassertanks sicher zu stellen. Der Sprinklertank muss also das notwendige Wasservolumen vorhalten, da ansonsten die genehmigte Tiefgarage nicht in Betrieb genommen werden kann. In der Folge müssten die für die genehmigten Wohnnutzungen notwendigen 37 Stellplätze – wie aktuell als Interimslösung genehmigt – dauerhaft auf den Außenflächen vorgehalten werden was einer Neuversiegelung in einer Größenordnung von ca. 1.000 qm entsprechen würde.

Der Bauherr hat nunmehr einen neuen Bauantrag zum unterirdischen Einbau des Sprinklertanks gestellt. Als Standort des Löschwassertanks wurde ein Bereich östlich der Einfahrt zur Tiefgarage gewählt. Aus Frostschutzgründen sowie unter Berücksichtigung des natürlichen Geländeneiveaus wird der Tank eine Erdschichtüberdeckung zwischen 60 cm und 1,28 m aufweisen. Oberflächlich sichtbar wird danach lediglich der erforderliche Revisionsschacht mit einem Durchmesser von 1,0 m und einer maximal sichtbaren Höhe von 25 cm sein. Da der Schacht aber in eine extensive Wiese eingebunden ist, wird davon ausgegangen, dass durch das hochstehende Gras der Schacht kaschiert wird.

Der bestehende sowie ohne entsprechende Genehmigung errichtete und bis zu 2 m über dem natürlichen Niveau herausragende Tank wird zurückgebaut. (vgl. hierzu TOP 4.b am 14.06.2021 und TOP 3.b am 20.09.2021).

Der Eingriff durch die nunmehr zur Genehmigung beantragte Errichtung des unterirdischen Sprinklertanks wurde durch einen landschaftspflegerischen Fachbeitrag vom 30. März 2021 des Büros Rietmann Beratende Ingenieure Partnerschaftsgesellschaft mbB, Königswinter, bewertet. Als Kompensationsmaßnahme ist danach die Umwandlung eines abgängigen Fichtenbestandes westlich des Hofes in einen heimischen und standortgerechten Laubgehölzbestand geplant. Hierzu werden mindestens 10 Laubbäume neu gepflanzt.

Mit dem nun vorgelegten Bauantrag wird auch der „Rückbau des östlichen Geländes“ beantragt. Damit verbunden ist die Wiederherstellung der ursprünglichen Geländemorphologie auf den Stand vor Inanspruchnahme durch den Tankkörper.

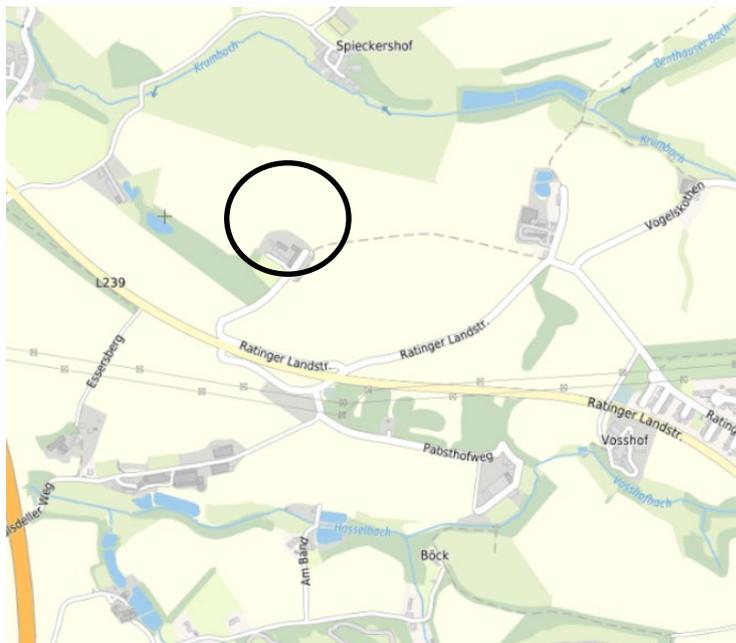
Der Bauantrag beinhaltet auch die Errichtung eines Zaunes an der vorhandenen Versickerungsmulde. Die Mulde wurde durch ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren zur Entwässerung des Hofes genehmigt. Der Zaun dient als Sicherung der Muldenanlage und ist daher ein zwingender Bestandteil. Die visuelle Wahrnehmung von Mulde und künftigem Zaun ist nur bei Betreten der Hofstelle gegeben, da diese ca. 25 m südwestlich des Hofes abgeschirmt von vorhandenen Gehölzen liegt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes liegt nicht vor. Die Muldenanlage ist Bestandteil des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages. Daher ist der Eingriff über diesen bereits bewertet worden.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) mit den folgenden Nebenbestimmungen eine Befreiung zu erteilen.

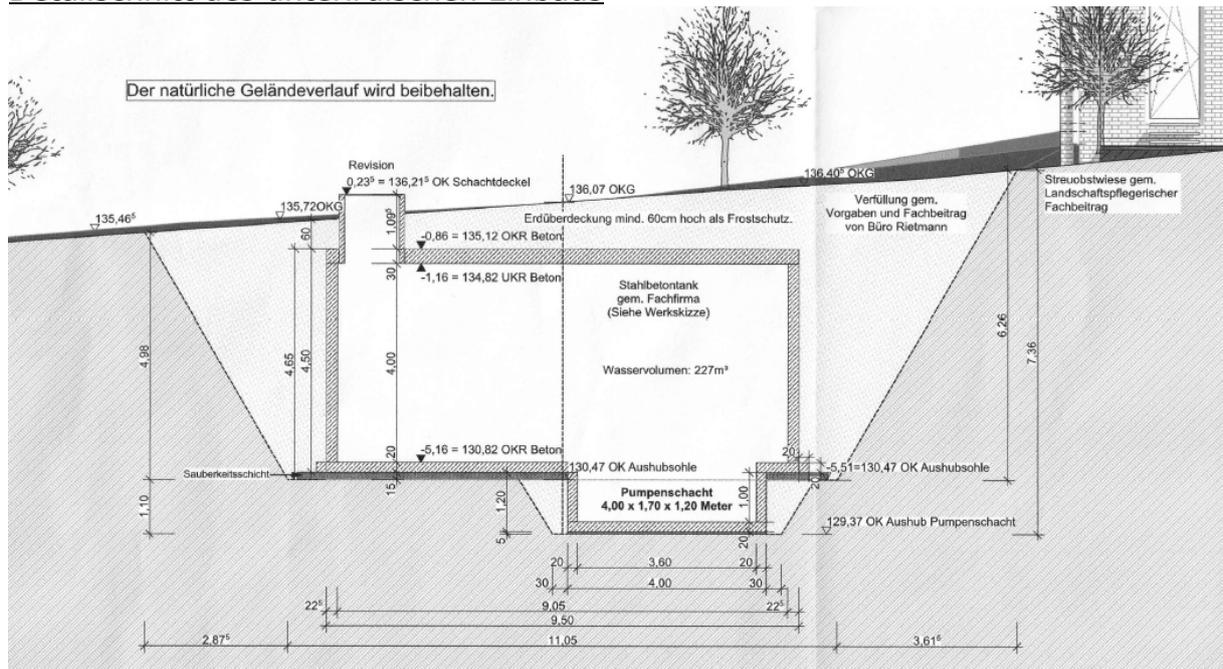
- Der Sprinklertank ist gem. der Planung bodentief einzubauen.
- Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Flächen und Herrichtung gem. des landschaftspflegerischen Begleitplanes.
- Wiederherstellung der ursprünglichen Geländemorphologie vor Inanspruchnahme.
- Umwandlung des abgängigen Fichtenbestandes in einen heimischen Laubbestand.
- Pflanzung von mindestens 10 Laubbäumen.
- Zaun muss für Kleinlebewesen durchgängig sein.

Gemäß § 70 Abs. 2 LNatSchG NRW wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.

### Lage der Baumaßnahme



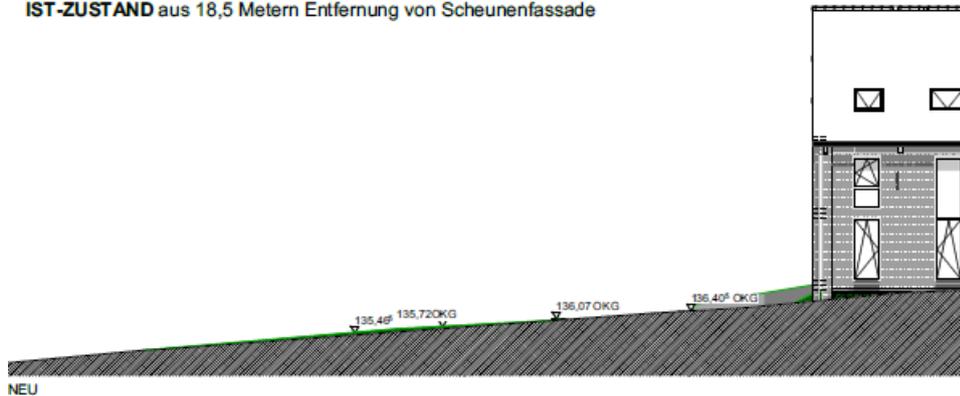
## Detailschnitt des unterirdischen Einbaus



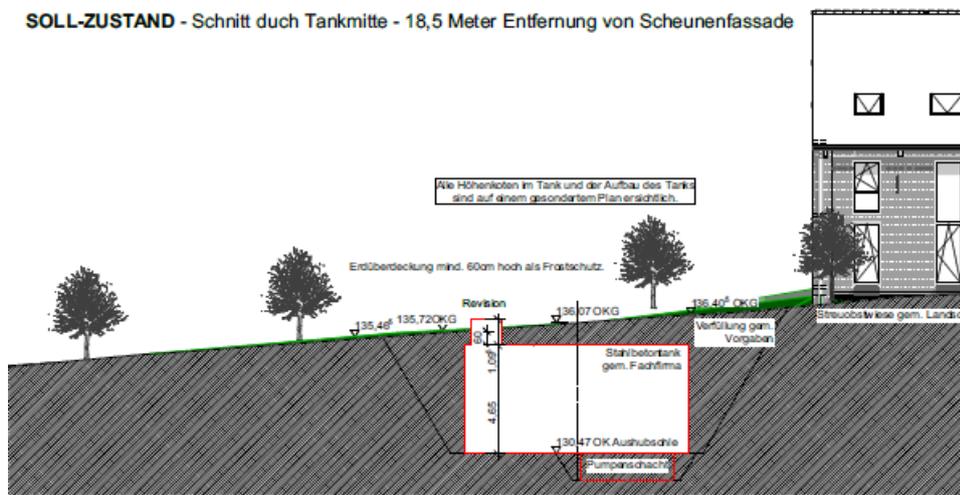
## Natürlicher Geländeverlauf soll beibehalten und wiederhergestellt werden:

Bestand

IST-ZUSTAND aus 18,5 Metern Entfernung von Scheunenfassade



SOLL-ZUSTAND - Schnitt durch Tankmitte - 18,5 Meter Entfernung von Scheunenfassade



## **TOP 4.a Planfeststellungsverfahren für den RRX-Abschnitt Düsseldorf Angermund (Planfeststellungsabschnitt 3.1)**

Das Ausbauverfahren des Rhein-Ruhr-Express (RRX) ist in verschiedene Planfeststellungsabschnitte (PFA) gegliedert. Der PFA 3.1 beginnt bei km 50,850 kurz vor dem Übergang Feldweg Überanger und endet an der Stadtgrenze Düsseldorf/Duisburg bei km 53,400. Dabei durchläuft die Strecke sowohl den Landschaftsraum, also den Außenbereich, als auch die Ortschaft Angermund.

Im oben beschriebenen Abschnitt erfolgt gemäß den offengelegten Planfeststellungsunterlagen der Neubau von zwei zusätzlichen Gleisen westlich der bestehenden Gleis-Anlagen. Die vorhandenen Brückenbauwerke werden auf die neue Infrastruktur angepasst. Des Weiteren erfolgen Anpassungen der Oberleitungsanlage sowie der Leit- und Sicherungstechnik. Abschnittsweise sind im gesamten PFA neue Schallschutzeinrichtungen und, soweit erforderlich, Entwässerungsanlagen vorgesehen sowie bauzeitliche Baustellenstraßen bzw. -zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen). Durch die geplanten Maßnahmen sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf naturschutzrechtlich zu berücksichtigende Naturgüter zu erwarten. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass nach Abschluss aller Maßnahmen keine erheblichen, nachteiligen Beeinträchtigungen für alle betrachteten Schutzgüter verbleiben.

In der ökologischen Bilanz verbleibt nach Durchführung der Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichmaßnahmen zum PFA 3.1 ein Wertpunktedefizit von 39.473 WP. Dieses Defizit wird durch die Maßnahme einer Entwicklung einer halboffenen Landschaft auf der Fläche „Am Kleinfurst“ in Düsseldorf (030\_E) auf 8.364 m<sup>2</sup> kompensiert. Hierbei ist vor allem von entscheidender Wichtigkeit, dass die vorhandenen Voll- und Teilversiegelungen der Ausgleichsfläche zurückgebaut werden. Damit wird eine effektive Entsiegelung erreicht.

Die untere Naturschutzbehörde hat in Ihrer Stellungnahme die geplanten Schallschutzmaßnahmen in der Form von Schallschutzwänden in einer Höhe von bis zu 5 m kritisch hinterfragt. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag und die Umweltverträglichkeitsprüfung kommen zum Ergebnis, dass eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaftsbild nicht ausgeschlossen werden kann. Die untere Naturschutzbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass die Lärmschutzwände eine deutliche zerschneidende Wirkung haben und daher mit dem Vorhaben ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild verbunden ist.

Der 2020 neu gewählte Stadtrat hat sich mit der vorliegenden Gleisbauplanung der DB AG für den RRX im Abschnitt 3.1 nicht einverstanden erklärt und eine Überprüfung der vorliegenden Planunterlagen und Gutachten zur Machbarkeit einer Einhausungslösung durch externe Expertinnen und Experten unter Einbindung der Initiative Angermund e.V. beschlossen. Mit dem am 18.11. 2021 gefassten Ratsbeschluss hat der Rat der Stadt die Ergebnisse der Überprüfung zur Kenntnis genommen und der Verwaltung folgende Vorgaben für die Erarbeitung

der Stellungnahme der Stadt zur Offenlage der Planfeststellungsunterlagen auf den Weg gegeben:

Die Verwaltung wird beauftragt, "im anstehenden Planfeststellungsverfahren für die RRX-Trassenausbauplanung in Angermund darzulegen, dass die geltenden planungsrechtlichen Vorgaben den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und gesellschaftlichen Befindlichkeiten nicht mehr gerecht werden. Deshalb fordert die Stadt Düsseldorf eine Trassenneuplanung unter stärkerer Gewichtung städtebaulicher, ökologischer und menschlicher Maßstäbe. Zerschneidungswirkung und städtebauliche Aspekte müssen in dicht an die Gleistrasse angebauten Wohnsiedlungsgebieten anders gewürdigt werden, damit auch Einhausungen oder Tunnellösungen möglich werden, und zwar konkret auch für Angermund. Der Rat beauftragt die Verwaltung, Einwendung gegen Planung mit einfachen Lärmschutzwänden zu erheben. Sie wird dem nötigen Lärm- und Gesundheitsschutz nicht gerecht und bedeutet eine städtebauliche Zumutung für den Stadtteil. Auch unter den jetzt geltenden planungsrechtlichen und technischen Vorgaben ist eine deutlich bessere Variante geboten. Die Landeshauptstadt fordert daher, dass die gutachterlich erarbeitete Lärmschutzvariante mit teiltransparenten und begrüneten Elementen zwingend in die Genehmigungsplanung aufgenommen wird, um die unbedingt erforderliche städtebauliche Verträglichkeit der Lärmschutzwände durch die aufgezeigte gestalterische Aufwertung und den ökologischen Nutzen zu erhöhen. Der Vorbehalt des Rechtsweges ist in die Stellungnahme der Stadt aufzunehmen

Der Rat der Stadt begrüßt es, dass die Verwaltung im Zusammenschluss mit den Fachgutachtern das Beispiel der Trassenausbauplanung in Angermund aufarbeiten möchte, um der Fachöffentlichkeit und Politik aufzuzeigen, dass eine deutlich stärkere Gewichtung städtebaulicher, ökologischer und menschlicher Maßstäbe bei der Infrastrukturausbauplanung erforderlich ist, um den Zerschneidungswirkungen und dem Gesundheitsschutz angemessen gerecht zu werden und neue Mehrwerte aus der Infrastrukturplanung zu generieren (Kleinklima, Geothermik, Photovoltaik etc.). Die geltenden planungsrechtlichen und technischen Vorgaben hinken in Teilen den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und gesellschaftlichen Befindlichkeiten hinterher und bedürften dringend einer grundlegenden Reform."

Die RRX-Planungsunterlagen lagen in der Zeit vom 18.10. - 17.11. 2021 öffentlich aus. Die Unterlagen wurden und werden von den Fachverwaltungen intensiv geprüft, eine Gesamtstellungnahme der Stadt ist in Bearbeitung. Anfang 2022 erfolgt die Beteiligung der politischen Gremien der Stadt.

Gemäß § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt. Die untere Naturschutzbehörde wird im Rahmen einer gesamtstädtischen Stellungnahme als Fachamt angehört. Dem Naturschutzbeirat wird die Stellungnahme zur Beratung vorgelegt. Auf Grund der Fristsetzung wurde die Stellungnahme bereits vor der Sitzung des Beirates abgegeben und in diese ein Vorbehalt der Zustimmung des Beirates aufgenommen.

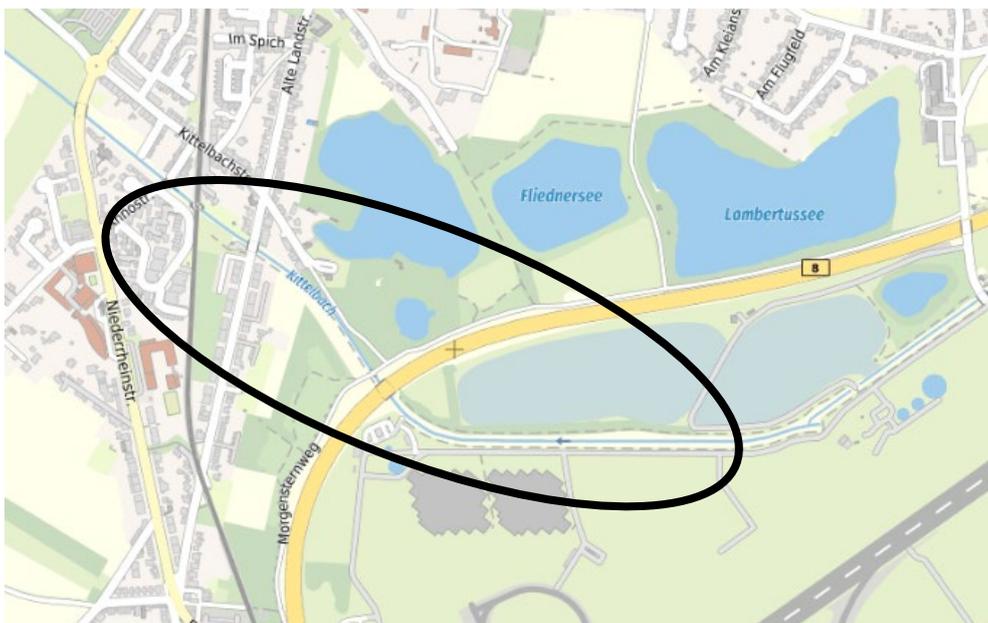


## **TOP 4.b    Naturnaher Ausbau des Kittelbaches nördlich des Flughafens**

Der Kittelbach zeigt aktuell erhebliche Defizite v.a. in seiner strukturellen Ausstattung und seiner Vernetzung mit der Aue (sowie der ökologischen Durchgängigkeit außerhalb des Projektgebietes). Daher soll nun der Kittelbach auf einer Länge von ca. 1,7 km naturnah ausgebaut werden. Der Abschnitt beginnt im Osten mit dem Austritt aus der Verrohrung im Bereich des Flughafens und endet an der Niederrheinstraße im Westen.

Das Vorhaben ist auf die Verbesserung der wasserwirtschaftlichen und ökologischen Verhältnisse im Planungsraum ausgerichtet. Trotz der begleitenden landschaftspflegerischen Minimierungsmaßnahmen, sind punktuell Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu erwarten. Diese werden zeitlich begrenzt sein und stellen die insgesamt stattfindende ökologische Aufwertung des Naturhaushaltes nicht in Frage.

Gemäß § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



**Entscheidung des Vorsitzenden des Naturschutzbeirates**

Zustimmung am:  
06.10.2021

Vorstellung in der Sitzung des Beirates am:  
13.12.2021

Laufende Nummer:  
TOP 5.a)

**Vorhaben:**

Terrassenüberdachung „Räuscherweg 64“

**Baurechtliche Einschätzung:**

Baulicher Außenbereich, „sonstiges Vorhaben“ nach § 35 Abs. 2 BauGB, kein Landschaftsschutzgebiet

**Lageplan:**



**Entscheidungsabwägung:**

Terrasse genehmigt und bereits versiegelt, Situation vorbelastet (auf der einen Seite grenzen Kleingärten mit Lauben an, auf der anderen Seite Wohnbebauung)

**Auflagen:**

keine

**Entscheidung des Vorsitzenden des Naturschutzbeirates**

Zustimmung am:  
15.10.2021

Vorstellung in der Sitzung des Beirates am:  
13.12.2021

Laufende Nummer:  
TOP 5.b)

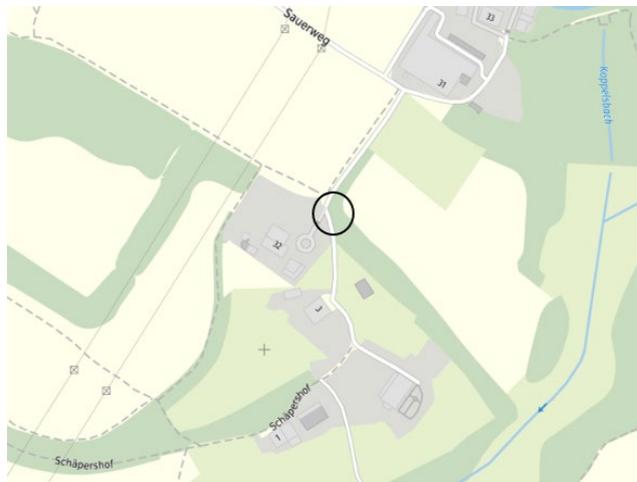
**Vorhaben:**

Fällung 6 Fichten "Schäpershof 3"

**Baurechtliche Einschätzung:**

Baulicher Außenbereich, Landschaftsschutzgebiet

**Lageplan:**



**Entscheidungsabwägung:**

nachlassende Vitalität, zunehmendes VKS-Problem, Fichten nicht standortgerecht in der Aue

**Auflagen:**

Pflanzung einzelner Sträucher vor die Nachbarmauer

**Entscheidung des Vorsitzenden des Naturschutzbeirates**

Zustimmung am:  
08.11.2021

Vorstellung in der Sitzung des Beirates am:  
13.12.2021

Laufende Nummer:  
TOP 5.c)

**Vorhaben:**

Bau eines Stauraumkanals am Schützenplatz Lohausen

**Baurechtliche Einschätzung:**

Baulicher Außenbereich, Lage im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, liegt im öffentlichen Interesse des Regenwassermanagements

**Lageplan:**



**Entscheidungsabwägung:**

Es werden teilweise versiegelte Flächen beansprucht, beanspruchte Flächen werden wiederhergestellt. Das Vorhaben liegt im öffentlichen Interesse.

**Auflagen:**

Wiederherstellung der beanspruchten Flächen und Einsaat.

**Entscheidung des Vorsitzenden des Naturschutzbeirates**

Zustimmung am:  
08.11.2021

Vorstellung in der Sitzung des Beirates am:  
13.12.2021

Laufende Nummer:  
TOP 5.d)

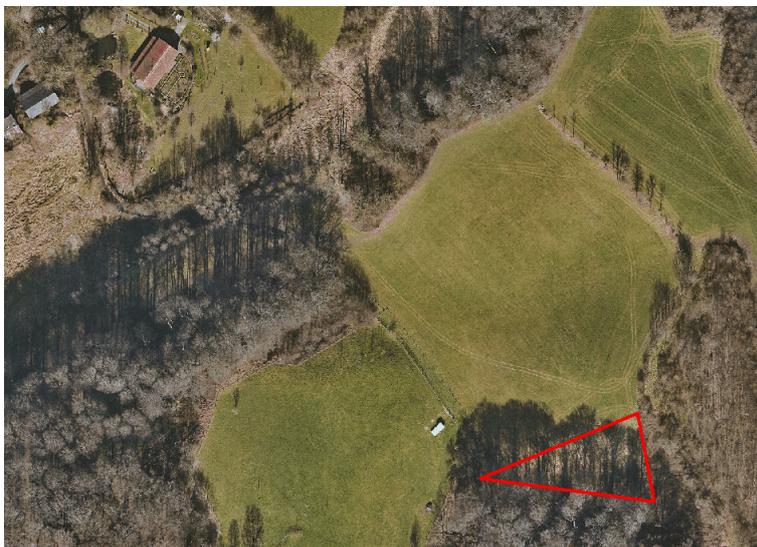
**Vorhaben:**

Temporärer Weideunterstand im Hubbelrather Bachtal

**Baurechtliche Einschätzung:**

Baulicher Außenbereich, Lage im FFH-Gebiet „Hubbelrather Bachtal“

**Lageplan:**



**Entscheidungsabwägung:**

Der Weideunterstand ist für die Ziegen notwendig. Der Unterstand hat landwirtschaftlich übliche Maße. Der Unterstand wird temporär errichtet und ist mobil.

**Auflagen:**

Der Weideunterstand ist an den Pachtvertrag gekoppelt und muss zurückgebaut werden, wenn die Pacht aufgegeben wird.

**Entscheidung des Vorsitzenden des Naturschutzbeirates**

Zustimmung am:  
17.11.2021

Vorstellung in der Sitzung des Beirates am:  
13.12.2021

Laufende Nummer:  
TOP 5.e)

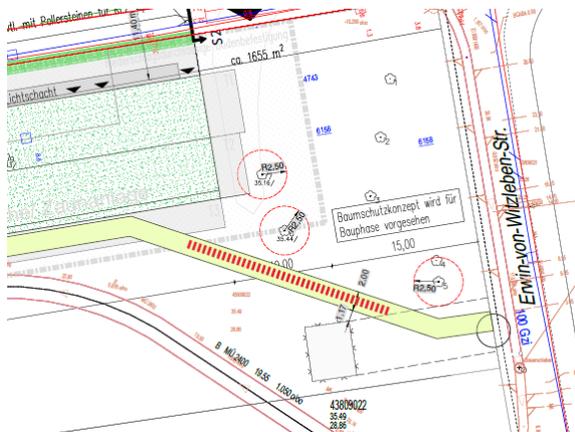
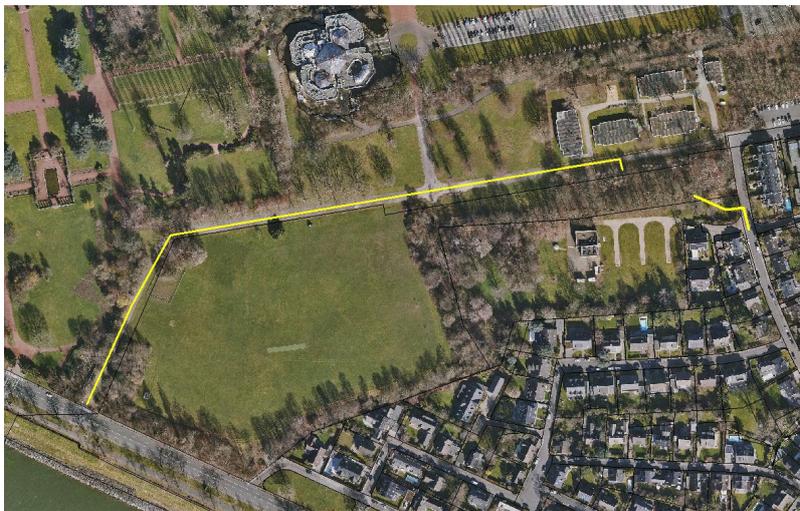
**Vorhaben:**

Stromleitung „Grünwaldstraße“

**Baurechtliche Einschätzung:**

Baulicher Außenbereich, dient Anbindung des „privilegierten Vorhabens“  
Umspannwerk, kein Landschaftsschutzgebiet

**Lageplan:**



Rot gestrichelter Bereich unbefestigt

**Entscheidungsabwägung:**

Die Stromleitung dient der Anbindung des Umspannwerk U81, durch Leitung betroffener Wald bereits Gegenstand des Waldumwandlungsantrags für das Umspannwerk, ansonsten keine Gehölze betroffen und Verlegung in versiegelten Flächen

**Auflagen:**

Baustraße und deren Rückbau nach Verlegung, Baumschutz

**Entscheidung des Vorsitzenden des Naturschutzbeirates**

Zustimmung am:  
23.11.2021

Vorstellung in der Sitzung des Beirates am:  
13.12.2021

Laufende Nummer:  
TOP 5.f)

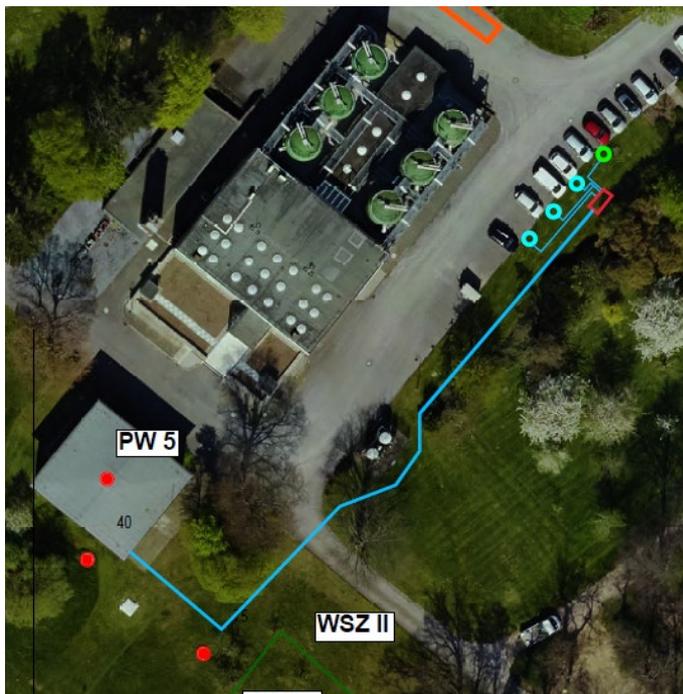
**Vorhaben:**

Errichtung von Elektro-Ladesäulen am Wasserwerk Flehe

**Baurechtliche Einschätzung:**

Baulicher Außenbereich, Lage im Landschaftsschutzgebiet

**Lageplan:**



**Entscheidungsabwägung:**

Beanspruchung von intensiv gepflegtem Rasen, Ladesäulen dienen der Mobilitätswende.

**Auflagen:**

Wiederherstellung der beanspruchten Bereiche und Einsaat.

**Entscheidung des Vorsitzenden des Naturschutzbeirates**

Zustimmung am:  
08.11.2021

Vorstellung in der Sitzung des Beirates am:  
13.12.2021

Laufende Nummer: TOP  
5.g)

**Vorhaben:**

Verlegung von Stromkabeln am Wasserwerk Flehe

**Baurechtliche Einschätzung:**

Baulicher Außenbereich, Lage im Landschaftsschutzgebiet

**Lageplan:**

Standort 1: nördlich Betriebsleiterhaus



Standort 2: südlich Werkstatt



**Entscheidungsabwägung:**

Für Standort 1: Eingriff in Gehölze nur 65 qm Stangenholz und Fremdaufwuchs, ansonsten Leitungsverlegung in Intensivrasen.

Für Standort 2: Eingriff in Gehölze nur 40 qm Stangenholz und Fremdaufwuchs, ansonsten Leitungsverlegung in Flächen ohne Vegetation an der Rückseite der Gebäude

Die Leitungen dienen dem Betrieb des Wasserwerkes und sind damit im öffentlichen Interesse.

**Auflagen:**

Wiederherstellung der beanspruchten Bereiche und Einsaat.

**Entscheidung des Vorsitzenden des Naturschutzbeirates**

Zustimmung am:  
23.11.2021

Vorstellung in der Sitzung des Beirates am:  
13.12.2021

Laufende Nummer:  
TOP 5.h)

**Vorhaben:**

Errichtung von Fundamenten am Schützenplatz Himmelgeist

**Baurechtliche Einschätzung:**

Baulicher Außenbereich, Lage im Naturschutzgebiet

**Lageplan:**



**Entscheidungsabwägung:**

Fundamente versiegeln in der Summe weniger als 1qm, Eingriff ist als gering eingeschätzt, Schützenplatz ist genehmigte Nutzung, Fundamente dienen der verkehrssicheren Montage des Schießstandes

**Auflagen:**

Anpflanzungsmaßnahmen am Schützenplatz

**Entscheidung des Vorsitzenden des Naturschutzbeirates**

Zustimmung am:  
24.11.2021

Vorstellung in der Sitzung des Beirates am:  
13.12.2021

Laufende Nummer:  
TOP 5.i)

**Vorhaben:**

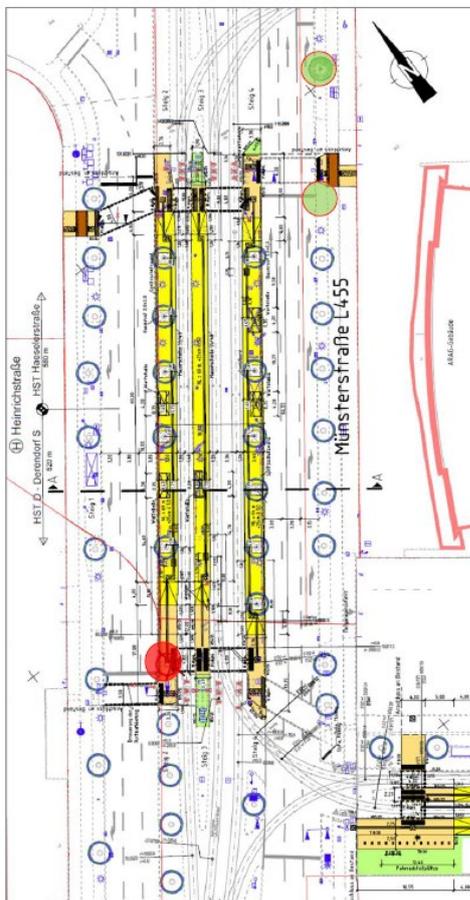
**Fällung eines Alleebaumes „Münsterstraße“**

Fällung von 1 Alleebaum (STU 101 cm) in der Allee AL-D-0319 „Platanenallee an der Münsterstraße“ für den Ausbau der 5 Bahnsteige an der Haltestelle „Heinrichstraße“ mit niveaugleichem Einstieg in die Straßenbahnfahrzeuge zwecks Schaffung der Barrierefreiheit

**Baurechtliche Einschätzung:**

Gesetzlicher Alleenschutz, Baulicher Innenbereich

**Lageplan:**



**Entscheidungsabwägung:**

Barrierefreiheit ist im öffentlichen Interesse, Alternativen zwecks Vermeidung der Fällung wurden geprüft und sind nicht gegeben

**Auflagen:**

Ersatzpflanzung von 2 Platanen (STU 20/25) an neuen, bisher unbepflanzten Stellen innerhalb derselben Allee